

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Mai 1902.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Mai 1902.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

1. Gewerbegerichte.

§ 1.

Die Gewerbegerichte haben die folgenden Tabellen zu führen:

Ueber ihre Rechtsprechung eine Tabelle nach Formular 1,
über ihre Thätigkeit als Einigungsamt eine Tabelle nach Formular 2,
über die von ihnen abgegebenen Gutachten und gestellten Anträge eine solche nach
Formular 3.

Tabellen.

§ 2.

1. Die Tabellen werden auf Jahresende abgeschlossen.
2. Hierauf ist in der Tabelle nach dem letzten Eintrage unter der Ueberschrift „Entzifferung“ anzugeben:
 - a. wie viel überjährige und wie viel neu anhängig gewordene Sachen in der Tabelle eingetragen sind,
 - b. wie viele von den eingetragenen Sachen erledigt und wie viele, weil nicht erledigt, in die Tabelle des folgenden Jahres zu übertragen sind.
3. Der Entzifferung sind die Ordnungszahlen der zu übertragenden Sachen, diesen Sachen selbst ist in der Spalte für Bemerkungen der Vermerk „Uebertragen“ beizusetzen.

Abchluss der
Tabellen.

§ 3.

1. Gleichzeitig mit dem Abschluss der Tabellen (§ 2) sind dieselben neu anzulegen.

Neuanlegung
der Tabellen;
Ueberträge.